



**Dritte Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung für die Sprach- und
Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth**

Vom 10. Oktober 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1267), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2006 (AB UBT 2007/34), wird in § 14 wie folgt geändert:

Nach Abs. 5 werden folgende Abs. angefügt:

- (6) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- ²Der Bewerber kann die nicht bestandene Disputation einmal wiederholen.
- ³Die Wiederholungsprüfung kann in begründeten Fällen auch als Prüfung gemäß § 13 durchgeführt werden. ⁴Im Falle der Anwendung des Satz 3 ist eine Wiederholung des Rigorosums nach § 13 Abs. 9 Satz 2 ausgeschlossen.
- ⁵Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Disputation beim Dekan gestellt werden; auf Antrag kann der Dekan diese Frist wegen besonderer, vom Bewerber nicht zu vertretender Gründe verlängern.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.
Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

⁶Wenn der Bewerber die Wiederholung der Disputation nicht fristgerecht beantragt oder die Disputation auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.

- (7) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur Disputation erscheint oder nach Beginn der Disputation von dieser zurücktritt; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 25. September 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. September 2006, Az.: A 3522.

Bayreuth, 10. Oktober 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2006.